VERORDNUNG (EWG) Nr. 3392/80 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 937/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/79 (7), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 20.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 937/79 (Programm 1979)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 938/79		
2. Empfänger	Indien		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	2 000 t (5)	2 000 t (5)	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände (nach dem 1. September 1980 eingelagert)		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Supplied to the Indian Dairy Corporation under the Food Aid Programme of the European Economic Community /“ sowie		
	„Bombay“	„Calcutta“	„Madras“
Lieferfrist	Lieferung im Februar 1981		
Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)		
Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)			
Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	12. Januar 1981		

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 937/79 (Programm 1979)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 938/79	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 t (3)	1 000 t (3)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände (nach dem 1. Oktober 1980 eingelagert)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Supplied to the Indian Dairy Corporation under the Food Aid Programme of the European Economic Community /“ sowie	
	„Bombay“	„Calcutta“
9. Lieferfrist	Lieferung im März 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	12. Januar 1981	

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80	
2. Empfänger	Sierra Leone	UNHCR
3. Bestimmungsland		Zimbabwe
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 t (7)	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Sierra Leone / For free distribution"	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / For free distribution / UNHCR assistance in Zimbabwe"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Freetown (Abladen auf Kai oder Leichter)	Frei Bestimmungsort Salisbury (8)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	The National Authorising Officer, Office of the First Vice-President, Tower Hill, PO Box 1402, Freetown	The representative, UNHCR Branch Office in Zimbabwe, P.O. Box 4565, Salisbury, Zimbabwe, Telex 4608 RH Salisbury, Tel. 793274 — 793275
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	12. Januar 1981	

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80	
2. Empfänger	Komoren	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	100 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne aux Comores / Pour distribution gratuite“	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Januar 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Moroni (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Mutsamudu (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Ministère de l'Economie, des Finances et du Plan, Service de la gestion des aides internationales, Moroni — Grande Comore, Telex: 219 MAERFIC KO	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	K	L
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80	
2. Empfänger	Komoren	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	100 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne aux Comores / Pour distribution gratuite"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Moroni (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Mutsamudu (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Ministère de l'Économie, des Finances et du Plan, Service de la gestion des aides internationales, Moroni — Grande Comore, Telex: 219 MAERFIC KO	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	12. Januar 1981	

Bezeichnung der Partie	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80	
2. Empfänger	Guyana	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	200 t	300 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Community to Guyana“	
9. Lieferfrist	Lieferung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Januar 1981	Lieferung im Februar 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	12. Januar 1981

Bezeichnung der Partie	O	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 937/79 (Programm 1979)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 938/79 (Allgemeine Reserve)	
2. Empfänger	Catholic Relief Service	
3. Bestimmungsland	Haïti	
4. Gesamtmenge der Partie	250 t	250 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté Economique Européenne / Destiné à la distribution gratuite en Haïti / Cathwel /“ sowie	
	„6132 / Port au Prince“	„6133 / Port au Prince“
9. Lieferfrist	Lieferung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Januar 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (9)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	CEBEMO, Transport Group, Van Alkemadelaan 1, NL-2597 Den Haag (Telex: 34278 CEMEC NL; Tel. 244594)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	Q	R
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80	(EWG) Nr. 828/78
2. Empfänger	WEP	Guinea Bissau
3. Bestimmungsland	Kamerun	
4. Gesamtmenge der Partie	60 t	150 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände (nach dem 1. Februar 1980 eingelagert)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Cameroon 773 exp / Skimmed milk powder non enriched / DOUALA / Gift of the European Economic Community / Action of World Food Programme“	„Leite desnatado en Po / Dom da Comunidade Economica Europeia a Republica da Guine-Bissau“
9. Lieferfrist	Lieferung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Januar 1981	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Januar 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	Entladehafen Bissau (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		Commissariado de Estado Industria et Artesanato, Caixa Postal 85, Bissau
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	S	T	U
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 937/79 (Programm 1979)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 938/79		
2. Empfänger	NRO (SOS Boîtes de lait)	NRO (Caritas Germanica)	NRO (World Council of Churches)
3. Bestimmungsland	Indien	Portugal	Kenia
4. Gesamtmenge der Partie	45 t	150 t	80 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	(10) und (11)	„Leite desnatado em pó com vitaminas A e D / Dom da Comunidade Economica Europeia / Destinado a distribuiçao gratuita em Portugal / Caritas / 5442 / Lisbon“ (12)	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / For free distribution in Kenya / WCC / 5719 / Mombasa“ (13)
9. Lieferfrist	Lieferung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Januar 1981		
0. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält		
. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Cebemo, Transport Group, Van Alkemadelaan 1, NL-2597 AA Den Haag (Telex: 34278 CEMEC NL; Tel. 24 45 94) (9)		
. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		
Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		

Bezeichnung der Partie	V
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 937/79 (Programm 1979)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 938/79 (Allgemeine Reserve)
2. Empfänger	Peru
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo con vitaminas A y D / Donacion de la Comunidad Economica Europea a Peru / Para distribucion gratuita“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Callao (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Oficina Nacional de Apoyo Alimentario, Natalio Sanchez, 220 Piso 14, Lima, Peru (Tel. 24 64 93)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	12. Januar 1981

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort", siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 Tonnen erstrecken, wie es in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, in der zusammen mit dieser Verordnung veröffentlichten ergänzenden Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Lagerhäuser, in denen die Ware lagert, festgelegt wurde.

(6) Die Lieferung gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben wurden.

(7) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(8) Das Konnossement muß folgende Angaben enthalten:

„NOTIFY ADDRESS:

1. Empfänger;
2. Herrn Von Arnim,
   c/o UNHCR,
   Palais des Nations,
   CH-1211 Genève 10,
   Telex 27492 HCR CH."

Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente an folgende Adresse senden:

Herrn Von Arnim,
c/o UNHCR,
Palais des Nations,
CH-1211 Genève 10.

(9) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger den Vertretern des Empfängers in der von diesen angegebenen Sprache für jede Teilmenge ein Veterinärzeugnis.

Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Teilmenge eine Kopie der Handelsrechnung an folgende Anschrift:

MM. M. H. Schutz BV,
Insurance Brokers,
Blaak 16,
NL-3011 Ta Rotterdam.

(10) Anschrift auf der Verpackung:

„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / For free distribution in India / SBL /" sowie:

— für 10 Tonnen: „50908/Calcutta",
— für 5 Tonnen: „50909/Cochin",
— für 20 Tonnen: „50910/Calcutta",
— für 10 Tonnen: „50911/Calcutta".

(11) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern des Empfängers ein in Englisch ausgestelltes Qualitätszeugnis.

(12) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern des Empfängers ein in Portugiesisch ausgestelltes Qualitätszeugnis.

(13) Der Zuschlagsempfänger hat das Erzeugnis auf Paletten zu liefern, deren Ausmaße ihm der Vertreter der Begünstigten direkt mitteilt — 40 Säcke je Palette, durch Plastikreifen unter Plastikfolien verbunden.